

in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, muß die Vertragsnummer angegeben sein. In den Fällen des § 1 Abs. 2 müssen in den Fracht- und sonstigen Begleitpapieren Angaben über die Art bzw. den Anlaß der Lieferung enthalten sein.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 12 bis 14 und der § 17 der Anordnung (Nr. 1) vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1961

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Balkow

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 6.

— Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit —

Vom 13. Juli 1961

Auf Grund des § 88 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. HO) wird im Einvernehmen mit den Leitern der Organe des zentralen Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes sind die Betriebsleiter verpflichtet, bei der Ausgabe von Heimarbeit die Heimarbeiter über die für die jeweilige Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes zu belehren. Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sind durch betriebliche Anweisungen zu ergänzen, wenn es die Eigenart der auszuführenden Arbeiten erfordert. Die Belehrung ist vierteljährlich zu wiederholen und von den Heimarbeitern bestätigen zu lassen.

(2) Den Heimarbeitern sind die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Heimarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn bei ihrer Durchführung der gesundheitliche und hygienische Schutz der Bevölkerung gewährleistet ist.

§ 3

(1) Gesundheitsgefährdende Heimarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn

- der Heimarbeiter die erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt;
- die erforderlichen hygienischen Voraussetzungen in der Wohnung oder Arbeitsstätte des Heimarbeiters gegeben sind;

c) der gesundheitliche Schutz der im gemeinsamen Haushalt des Heimarbeiters lebenden Personen gewährleistet ist.

(2) In Heimarbeit dürfen insbesondere solche Arbeiten nicht ausgeführt werden,

- bei denen mit Stoffen, die Sprengmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes vom 30. August 1956 (GBl. I S. 709) sind, umgegangen wird;
- die den Verkehr mit Lebensmitteln, ausgenommen die Genußmittel gemäß Abs. 4, einschließen;
- bei denen mit Arzneimitteln, sanitären Artikeln sowie Zahnpulver und anderen kosmetischen Artikeln umgegangen wird;
- bei denen mit Heilhilfsmitteln und Verbandstoffen umgegangen wird, soweit nicht die Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, für bestimmte Arbeiten nach Überprüfung der Voraussetzungen erteilt wird;
- bei denen mit Giften der Abteilungen 1 bis 3 gemäß dem Giftgesetz vom 6. September 1950 (GBl. S. 977) umgegangen wird;
- bei denen Zellhorn (Nitrozellulose) so bearbeitet wird, daß Zellhomabfälle entstehen, künstliche Wärme oder brennbare Flüssigkeiten angewandt werden müssen;
- bei denen Lumpen getrennt, geschnitten oder sortiert werden.

(3) Der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sowie mit Klebstoffen, Farben und anderen Stoffen, die als Lösemittel brennbare Flüssigkeiten enthalten, darf nur dann erfolgen, wenn die entsprechenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen eingehalten werden.

(4) Der Umgang mit Genußmitteln darf nur dann in Heimarbeit erfolgen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die hygienische Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln gewahrt werden. Das gleiche gilt bei Bedarfsgegenständen mit Ausnahme von Zahnpulver und anderen kosmetischen Artikeln, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die hygienische Überwachung des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen gewahrt werden (Abs. 2 Buchst. c).

(5) Die Kontrolle über die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 obliegt den zuständigen staatlichen Organen.

§ 4

Vor der Ausgabe von gesundheitsgefährdenden Arbeiten ist die Zustimmung des Kreisarztes bzw. der Arbeitssanitätsinspektion und vor der Ausgabe von teuer- und explosionsgefährlichen Arbeiten ist die Zustimmung des Volkspolizeikreisamtes einzuholen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft

Berlin, den 13. Juli 1961

Komitee für Arbeit und Löhne

**L V.: Engler
Sekretär**